

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 33/2022

Datum: 15.12.2022

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite	
180	Kreis Coesfeld	V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022	208
181	Kreis Coesfeld	Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.12.2022	209
182	Kreis Coesfeld	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2022	210
183	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2023) vom 14.12.2022	210
184	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jose Antonio Pacheco Dias	212
185	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ignat Triboi	213
186	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Sabine Visser	213
187	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Ulrike Wulf	213
188	Kreis Coesfeld	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	214
189	Stadt Dülmen	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2022	214
190	Stadt Dülmen	Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen <u>hier:</u> Genehmigung	214
191	Stadt Dülmen	Satzung über die II. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen <u>hier:</u> Satzungsbeschluss	216

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
192	Stadt Dülmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ <u>hier: Aufstellungsbeschluss</u>	217
193	Stadt Dülmen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 248 „Buschwiesen“ <u>hier: Aufstellungsbeschluss</u>	218
194	Stadt Dülmen Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen	220
195	Musikschule Coesfeld II. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Musikschule Coesfeld vom 12.12.2022	220
196	Musikschule Coesfeld 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 12.12.2022	220

180/22 – Kreis Coesfeld

V. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 08.12.2022

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des Gebührentarifs
zur Allgemeinen Gebührensatzung**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 Schriftliche Auskünfte/sonstige Leistungen der Verwaltungen wird
die Gebühr „23,25 €“ durch die Gebühr „24,00 €“,
die Gebühr „16,25 €“ durch die Gebühr „16,75 €“ und
die Gebühr „12,00 €“ durch die Gebühr „12,25 €“ ersetzt.
2. Bei der Tarifstelle 2 wird die Überschrift „Fotokopien, Ausdrucke“ ergänzt um „im Zusammenhang mit einer Amtshandlung“.
3. Bei der Tarifstelle 4 wird die Überschrift „Reprographische Dienstleistungen“ ergänzt um „im Zusammenhang mit einer Amtshandlung“.

4. In Tarifstelle 11.3 Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

wird die Gebühr „20,00 €“ durch die Gebühr „25,00 €“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Coesfeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, 08.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor

181/22 - Kreis Coesfeld**Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.12.2022**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der sechzehnten Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgewehre zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen
(Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen) | 158,50 € |
| 2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich
(z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen) | 158,50 € |
| 3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage | 23,00 € |
| 4. Altholz | 0,00 € |
| 5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle | 81,30 € |
| 6. Schadstoffe | 320,00 € |
| 7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) | 300,00 € |
| je Gewichtstonne: | 30,00 € |
| 8. HBCD-haltige Dämmmaterialien
(max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) | 550,00 € |
| je Gewichtstonne: | 110,00 € |
| 9. Altpapier | 35,00 € |
| je Gewichtstonne: | 35,00 € |
| 10. Altmetall | 55,00 € |
| je Gewichtstonne: | 55,00 € |

11. E-Schrott

je Gewichtstonne:**70,00 €**

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 27,00 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall (1 Einheit): | 27,00 €/Jahr |
| 2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall (1,10 Einheiten): | 29,70 €/Jahr |
| 3. 240 l-Restmüllgefäß (2 Einheiten): | 54,00 €/Jahr |
| 4. 1.100 l-Restmüllcontainer (10 Einheiten): | 270,00 €/Jahr |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor

182/22 - Kreis Coesfeld**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 wird das Wort „Landesabfallgesetz“ durch das Wort „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) Nach § 1 Abs. 5 wird Abs. 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(6) Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die ihnen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz obliegenden Aufgabe der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen auf den Kreis Coesfeld übertragen.“

- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

(2)

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.)“ durch die Worte „des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)“ ersetzt.

(3)

Die Anlage 2 zu der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Übergabestelle Stenau-Altholzaufbereitung in Spalte 3 (Hinweise) nach dem Wort „Altholz“ die Wörter „der Kategorien AI – AIII“ eingefügt.
- b) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird bei der Übergabestelle H. Kellermann GmbH in Spalte 3 (Hinweise) nach dem Wort „Altholz“ die Wörter „der Kategorien AI – AIII“ eingefügt. Die Kommunen „Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen“ werden gestrichen.
- c) Bei der Zuordnungsziffer 5 „Übergabestellen für Altholz“ wird die Anlagenbezeichnung „Biomassekraftwerk Lünen GmbH, Josef-Rethmann-Str. 4, 44536 Lünen“ mit dem Hinweis „Altholz der Kategorien AI – AIII im Rahmen des

kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor

183/22 - Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2023) vom 14.12.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes /

der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührenschildner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11 Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 11.12.2019 wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2023) (in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF-Einsatz)
Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 783,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 1.111,00 €
 - b) Gebühr je km ab dem 101. Kilometer: 3,65 €
 - c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 101. Kilometer:
je Person je km: 1,85 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 737,00 €
 - b) Gebühr je km ab dem 101. Kilometer: 3,65 €
 - c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 101. Kilometer:
je Person je km: 1,85 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
- a) Grundgebühr: 188,00 €
 - b) Gebühr je km ab dem 101. Kilometer: 2,20 €
 - c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 101. Kilometer:
je Person je km: 1,10 €

5. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren anteilig erhoben.

6. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

- 7. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
- 8. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr und die Kilometergebühr berechnet.
- 9. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe
Kreisdirektor

184/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Jose Antonio Pacheco Dias

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 30.11.2022, Aktenzeichen 36 VA COE-YE552, ist zuzustellen an Herrn Jose Antonio Pacheco Dias, zuletzt wohnhaft in Münsterstraße 28, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 30.11.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 30.11.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

185/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Herrn Ignat Triboi

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.10.2022, Aktenzeichen 36-239951-fr., ist zuzustellen an Herrn Ignat Triboi, zuletzt wohnhaft in MD-3101 Balti, Belinski 45. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 02.12.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 02.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

186/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Sabine Visser

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 06.12.2022, Aktenzeichen 36 VA LH-YN204, ist zuzustellen an Frau Sabine Visser, zuletzt wohnhaft in Lüdinghauser Straße 29, 59394 Nordkirchen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 06.12.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Schmidt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 06.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Schmidt

187/22 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Frau Ulrike Wulf

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 18.10.2022, Aktenzeichen 36-245813-fr., ist zuzustellen an Frau Ulrike Wulf, zuletzt wohnhaft in Klutenbrinkstr. 73, 33449 Langenberg. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 08.12.2022 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Frieling

188/22 - Kreis Coesfeld**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 49 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 232, Seite 333 - 335) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, Az.: 31.1.25-176/2022.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Coesfeld zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Coesfeld, 14.12.2022

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70 – Umwelt
Im Auftrag
gez. Claas

189/22 - Stadt Dülmen**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Dülmen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Dülmen wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	254 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v.H.
2.	für die Gewerbesteuer	435 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hebesatzsatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 12.12.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

190/22 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Stadtgebiet Dülmen hier: Genehmigung**

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 09.12.2022 Az.: 35.02.01.300-004/2022.0003 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.09.2022 beschlossenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ genehmigt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Dülmen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=29406>

abrufbar.

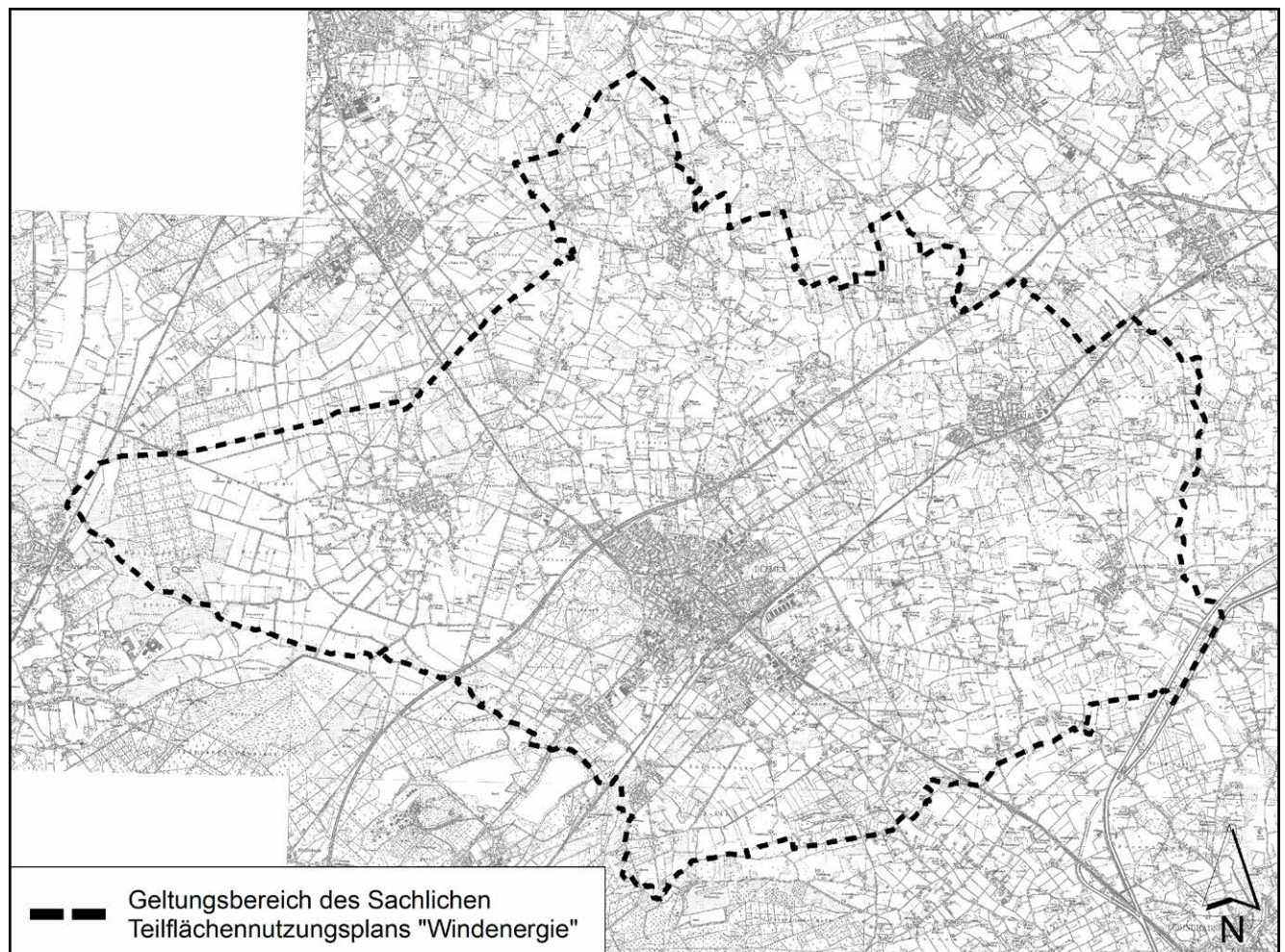
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44

Anlage zu Nr. 190/22 - Stadt Dülmen

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 13.12.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

191/22 - Stadt Dülmen

Satzung über die II. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen

hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die II. Verlängerung der am 19.12.2019 öffentlich bekannt gemachten, aus Text und Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen um ein weiteres Jahr als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ der Stadt Dülmen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 243 „Nahversorgungsstandorte Münsterstraße“ einschließlich Lageplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=43254>

abrufbar.

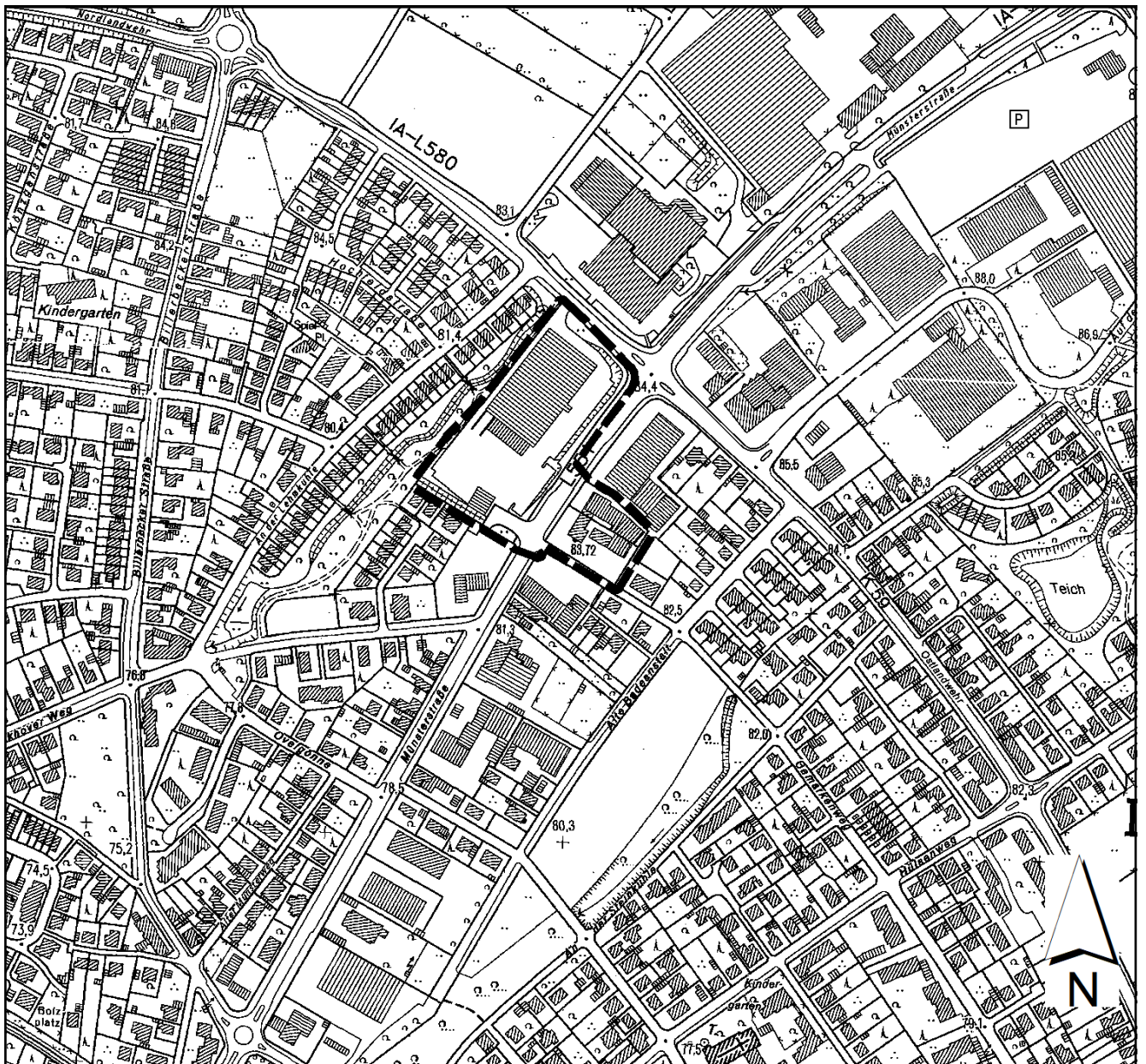
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 12.12.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 191/22 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nahversorgungsstandorte Münsterstraße"

192/22 - Stadt Dülmen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Kornkamp Erweiterung“ für einen Bereich zwischen der „Lavesumer Straße“, der Straße „Am Mühlenbach“ und dem Mühlenbach in der Gemarkung Merfeld beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

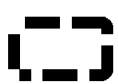
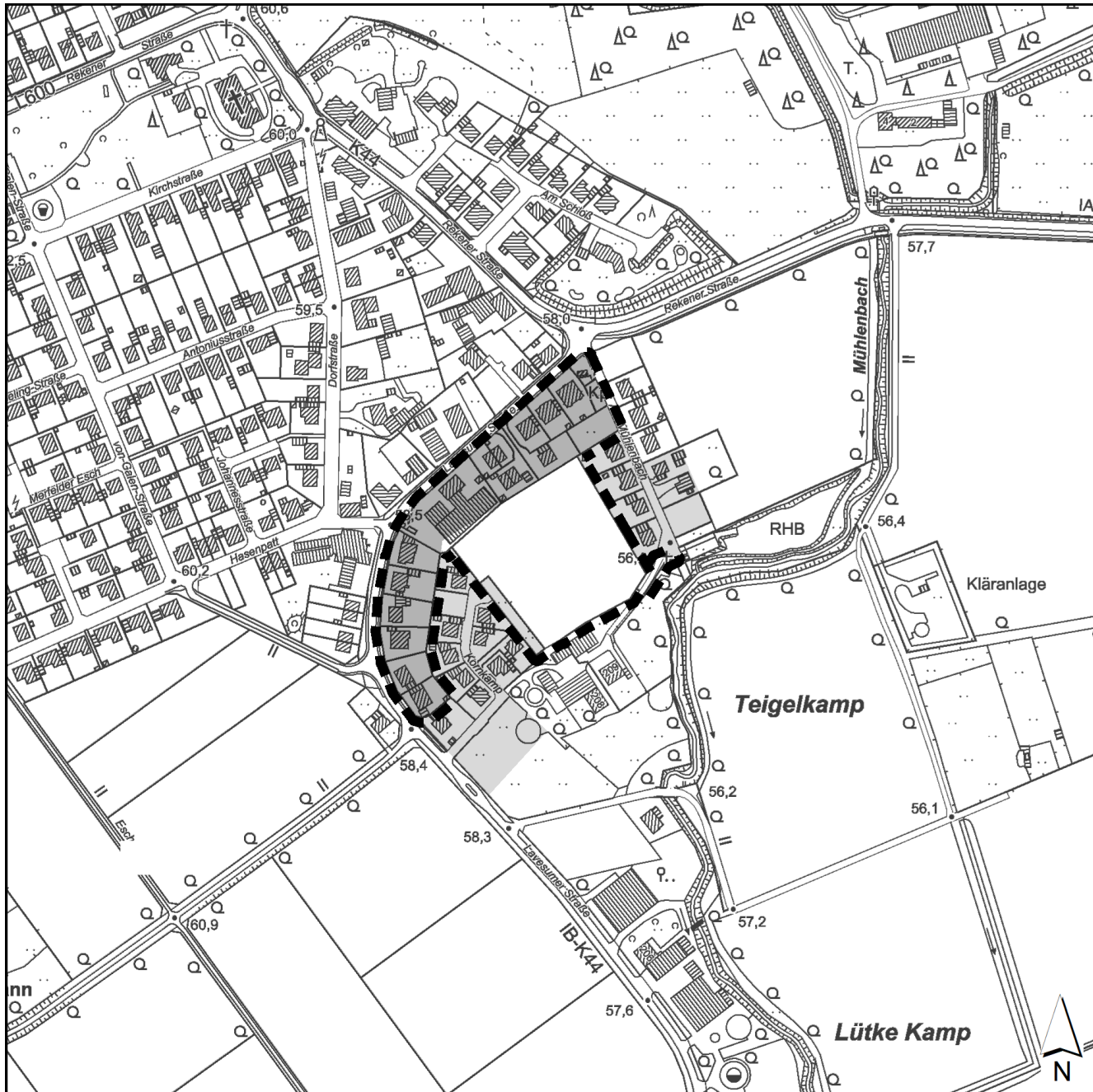
<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=71692.0>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 12.12.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 192/22 - Stadt Dülmen

Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 247
"Kornkamp Erweiterung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 198 "Kornkamp"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Merfeld 5"

193/22 - Stadt Dülmen

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 248 „Buschwiesen“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 248 „Buschwiesen“ für einen Bereich zwischen dem Olfener Weg, dem Sythener Weg, der Lüdinghauser Straße und der Fröbelstraße in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=71690.0>

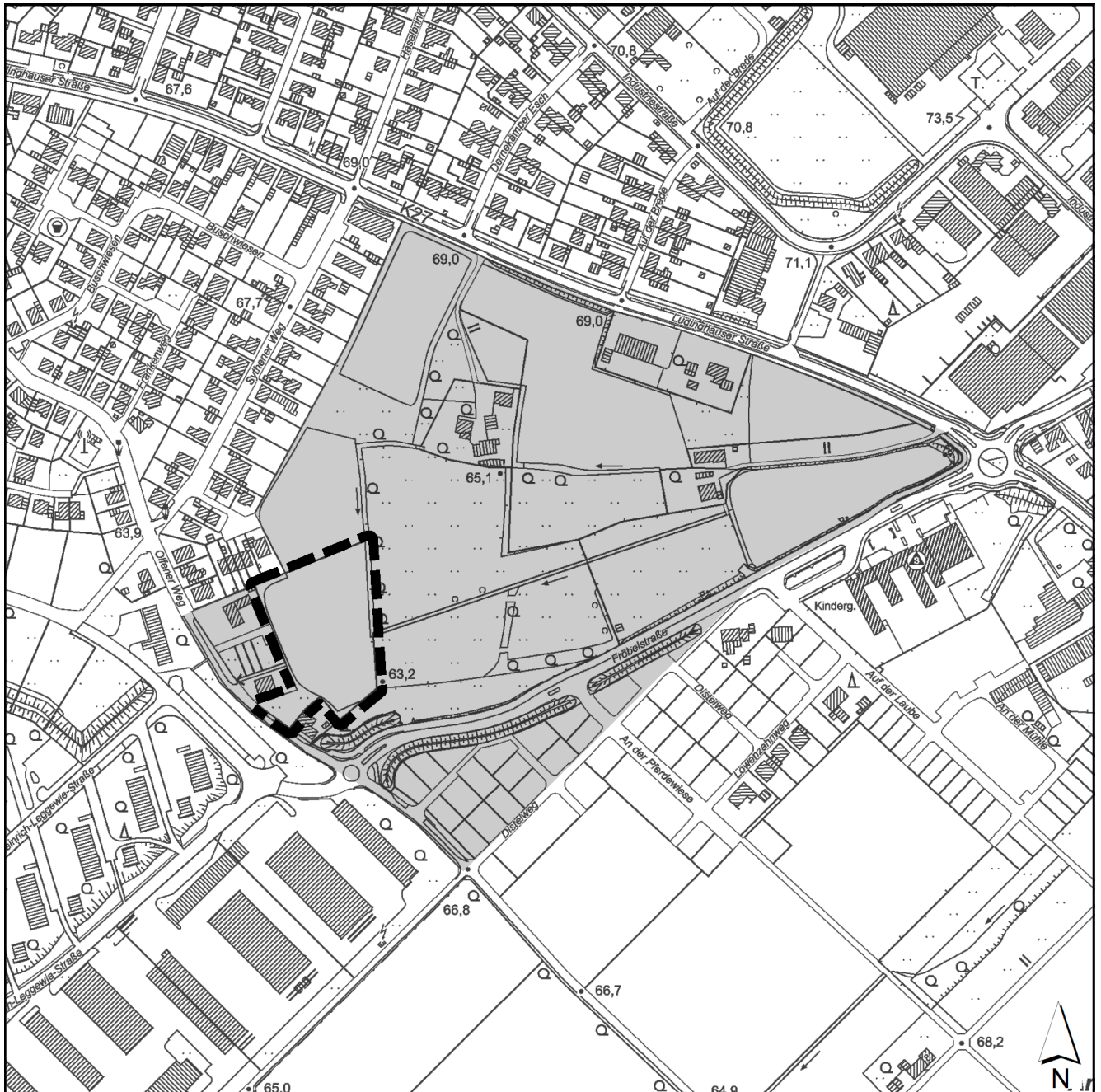
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 12.12.2022

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

Anlage zu Nr. 193/22 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 248 "Buschwiesen"



Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 181 "Auf der Laube I"

194/22 - Stadt Dülmen**Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 49 vom 09.12.2022, lfd. Nr. 232, Seite 333 - 335) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2022, Az.: 31.1.25-176/2022.0002, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i. V. m. § 5 Abs. 6 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Kreis Coesfeld zur Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Dülmen, 14.12.2022

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

195/22 - Musikschule Coesfeld**II. Satzung zur Änderung der Honorarordnung der Musikschule Coesfeld vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV BW 2023) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 21.06.2006 nachstehende Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Als Honorar für ihre Leistung erhält die Honorarkraft 32,00 € je Unterrichtsstunde.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Honorarordnung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.12.2022

Musikschule der Gemeinden Billerbeck,
Coesfeld und Rosendahl
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin

196/22 - Musikschule Coesfeld**21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl vom 12.12.2022**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 30.11.2022 nachstehende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ist zusätzlich zu der Teilnehmergebühr die hierfür fällige Umsatzsteuer zu entrichten.

Artikel 2

§ 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Teilnehmergebühren sind monatlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 21. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 12.12.2022

Musikschule der Gemeinden Billerbeck,
Coesfeld und Rosendahl
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin
